

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 16=36 (1870)

Heft: 6

Artikel: Das eidg. Militärdepartement an die Waffen- und Abteilungschefs und
die Inspektoren der Infanterie

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94364>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nach Einsicht des Berichtes und Antrages des Bundesrates vom 6. Dezember 1869, beschließt:

Der Bundesrat wird eingeladen, den Kantonen die benötigten Reglemente und Ordonnanz zur Hälfte des Kostenpreises von Zäp, Druck, Papier und Einband zuzustellen, welche die Kantone verpflichtet sind, dieselben unentgeltlich und in dem vom Bundesrat festzulegenden Umfang an die betreffenden Grade und Stellen bei den verschiedenen Truppengattungen zu verabselgen.

In Vollziehung dieses Bundesbeschlusses hat der Bundesrat unter dem 10. laufenden Monats diejenigen Reglemente bezeichnet, welche an die verschiedenen Grade und Stellen bei der einzelnen Waffengattungen unentgeltlich verabselgt werden sollen. Das Verzeichniß dieser Reglemente, sowie eine Liste sämmtlicher in Kraft befindender Reglemente und Ordonnanz mit Angabe des (halben) Kostenpreises, zu welchem sie beim Oberkriegskommissariat bezeugt werden können, wird Ihnen demnächst von unserer Kanzlei aus zugehen.

Mit dieser Mittheilung verknüpfen wir die Einladung:

1. die im Bundesratsbeschuß vom 10. Januar 1870 bezeichneten Reglemente an die betreffenden Offiziere und Unteroffiziere unentgeltlich zu verabselgen;
2. bis zum 15. Februar 1. J. dem Oberkriegskommissariat ein Verzeichniß des sämmtlichen diesjährigen Bedarfs an Reglementen einzusenden.

Nach Eingang dieses Verzeichnisses wird Ihnen das Oberkriegskommissariat die verlangten Reglemente zur Hälfte des kostenden Preises verabselgen.

(Vom 24. Januar 1870.)

Wir beehren uns, Ihnen die Mittheilung zu machen, daß die Aufnahmeprüfung, welche die Geniestabaspiranten, laut herwähligem Kreisschreiben vom 31. Januar 1864 zu bestehen haben, am 11. März 1. J., Morgens 9 Uhr, auf dem Bureau des eidg. Genie-Inspectors, Herrn eidg. Obersten Wolff, in Zürich, stattfinden wird.

Wir ersuchen Sie daher, die Geniestabaspiranten I. Klasse Ihres Kantons, falls Sie solche haben, anzusegnen, auf obigen Tag in Zürich einzutreffen, um diese Prüfung zu bestehen. Von dem Ergebniß derselben wird die definitive Aufnahme der Aspiranten abhängen.

(Vom 31. Januar 1870.)

Das Departement beehrt sich, Ihnen die Mittheilung zu machen, daß die Prüfung derjenigen Unteroffiziere der Artillerie, der Kavallerie und der Schützen, welche sich nach Mitgabe der beuglichen Spezialreglemente um das Offiziersbrevet bewerben, an den nachbezeichneten Orten stattfinden wird:

Für die Unteroffiziere der Artillerie Montag den 7. März, Morgens 9 Uhr in Thun (Kaserne).

Für die Unteroffiziere der Kavallerie, welche unberitten zu erscheinen haben, Montag den 7. März, Morgens 9 Uhr, in Thun.

Für die Unteroffiziere der Scharfschützen Montag den 7. März, Morgens 8 Uhr, in Aarau (Kaserne).

Wir ersuchen nun die Militärbehörden der Kantone, welche Unteroffiziere anzumelden haben, uns das Verzeichniß derselben bis längstens den 15. Februar einzusenden und dieselben sodann auf den obgenannten Zeitpunkt auf die betreffenden Waffenplätze zu beordern, mit der Wissung, sich beim Oberinstructor ihrer Waffe zu melden.

Das eidgen. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kavallerie stellenden Kantone.

(Vom 27. Januar 1870.)

Die Bundesversammlung hat unter dem 22./23. Dezember 1869 beschlossen, es seien in den sämmtlichen Dragoner-Rekrutenschulen des Jahres 1870 die Versuche mit der Kavalleriebewaffnung fort-

zuführen, zu diesem Behufe die Dauer dieser Schulen auf sechzig Tage, ungerichtet Einrückungs- und Entlassungstage zu verlängern und eine geplante Anzahl Versuchswaffen anzuschaffen. Die Dragonerrekruten des Jahres 1870 haben keinen Wirkung zu bestehen und die ordentlichen Wiederholungskurse nicht mitzumachen.

In Vollziehung dieses Beschlusses beehren wir uns, Ihnen folgende weitere Mittheilungen zu machen:

1. Die Dragoner- und Halbdenrekruten haben ohne Pistolen und Patronentaschen in die diesjährige Schulen einzurücken.

2. Die vor dem Jahr 1868 und jütl. als thunlich auch die solcher den Corps zugewiesenen Dragoner und Guiden sind mit Pistolen und Patronentaschen nach bisheriger Ordonnanz in die Wiederholungskurse zu beordern.

3. Ebenso haben die Unteroffiziere in die Unteroffiziersschulen und die Remonten in die Remontenkarre mit der gegenwärtigen Pistole und der Patronentasche nach früherer Ordonnanz einzurücken. Die Kantone sind eingeladen, ihre Verräthe an Reiterpatronentaschen nicht zu veräußern, um sich nöthigenfalls noch derselben bedienen zu können.

4. In Betreff der Dauer der Guiden-Rekrutenschulen bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Indem wir Sie ersuchen, die zur Vollziehung dieser Anordnungen nöthigen Verfahren zu treffen, benutzen wir ic.

Das eidg. Militärdepartement an die Waffen- und Abtheilungs-Chefs und die Inspektoren der Infanterie.

(Vom 8. Januar 1870.)

Das unterzeichnete Militärdepartement macht Ihnen hiemit die Anzeige, daß es in Zukunft in seinen amtlichen Korrespondenzen an alle unter ihm stehenden eidg. Beamten und die Offiziere des eidg. Stabes die bisher gebräuchlichen Anreden und Schlußformeln weglassen wird.

Sie werden ersucht, in Ihren Korrespondenzen an das Departement das gleiche Verfahren zu beobachten.

Eidgenossenschaft.

(Entlassungsbegehrungen eidg. Stabsoffiziere.) Nach Kenntnahme der im Monat Januar eingelungenen Entlassungsbegehrungen eidg. Stabsoffiziere hat der Bundesrat die gewünschte Entlassung ertheilt den Hh. Scherz, Oberst; Bonnatt, Bringolf und Balddinger, Oberstleutnants; Siegwart, Tribelhorn und Mayr, Major; Majore; Friedli, Hauptmann vom Generalstab; Gurchod, Oberstl. im Artilleriestab; Kulli, Major, Meyer, Hptm., und Häberlin, Hptm. vom Justizstab; Hoh, Major, Borel, Hptm., und Schmitter, Hptm., vom Kommissariatsstab; Lardy, Major, Bonnard, Hptm., Bärtsch, Oberleutenant, Ringier und Burckhardt, Lieutenants, vom Gesundheitsstab; Haeler und Dietrich, Stabssekretäre. — Die Ehrenberichtigung ihres Grades behalten die Hh. Oberst Scherz, Oberstleut. Bonnatt, Stabsmajor Kulli, Hptm. Mayer, Hptm. Häberlin und Stabsmajor Lardy.

Divisionsmanöver bei Wyl (Kt. St. Gallen). Am 2. Sept. rücken die Stäbe ein, am 6. die Truppen, am 15. Sept. Schluß. An den Manövern nehmen Theil: Sappeurs Nr. 2 Zürich; 8-Pfd.-Batterie Nr. 8 St. Gallen, 4-Pfd.-Batterie Nr. 20 Thurgau; Guiden Nr. 2 Schwyz, Dragoner Nr. 1 Schaffhausen, Nr. 14 Thurgau; Schützen Nr. 5 Thurgau, Nr. 18 Appenzell A.-Nh., Nr. 20 Appenzell A.-Nh., Nr. 26 Thurgau; Bataillon Nr. 7 Thurgau, Nr. 21. St. Gallen, Nr. 31 St. Gallen, Nr. 47 Appenzell A.-Nh., Nr. 48 Zürich, Nr. 73 Glarus.

Bern. (Korr.) Die Geschäftsprüfungskommission des Großen Rates des Kantons Bern hatte auch beim Militärwesen zwei Bemerkungen zu machen. Die eine geht dahin: Da die Militärdirektion die Uniformlieferungen so vergibt, daß es nicht möglich wird, einerseits nur für die Lieferung und anderseits nur für die